Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, den . Juli 2022

Bad Kreuznach

L 237, I 73

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**L 237/ Arthur-Rauner Str./ Hauptstraße in Roxheim und Hargesheim;**

**Umbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt im Auftrag der Verbandsgemeinde Rüdesheim, den Knotenpunkt mit den beiden Ästen der Landesstraße 237 (L 237) und den beiden Gemeindestraßen „Hauptstraße“ und „Arthur-Rauner-Straße“ bei Roxheim und Hargesheim zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen.

Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von ca. 36,00 m und eine Kreisfahrbahnbreite von ca. 7,00 m. In jedem Ast ist die Einrichtung eines Fahrbahnteilers vorgesehen. Im Bereich der „Hauptstraße“ in Richtung Hargesheim wird für den fußläufigen Verkehr eine Querungshilfe integriert.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Bordanlagen und Straßenabläufe in die vorhandene örtliche Kanalisation und über das vorhandene Regenrückhaltebecken westlich des Kreisverkehrsplatzes.

 Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung der Verbandsgemeinde Rüdesheim (Ingenieurbüro DILLIG/ iBU, Bad Kreuznach) vom 23.11.21 sowie der landespflegerischen Begleitplanung des LBM Bad Kreuznach vom 17.02.22, bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Kostenberechnung
3. Übersichtslageplan 1:10.000
4. Lagepläne, M: 1:250
5. Höhenpläne, M: 1:250/100
6. Regelquerschnitte 1:50
7. Landespflege
8. Sonstige Pläne und Unterlagen

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Roxheim
2. Ortsgemeinde Hargesheim
3. Verbandsgemeinde Rüdesheim
4. Kreisverwaltung Bad Kreuznach
5. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
6. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück, Simmern
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Archäologie, Mainz
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte, Koblenz
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Mainz
11. ORN GmbH, Mainz (nachrichtlich)
12. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
13. SGD Nord –Ref. 41- Koblenz
14. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
15. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
16. Verbandsgemeindewerke Rüdesheim
17. Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle
18. Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken
19. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
20. Kabel Deutschland, Trier

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 28.02.22 (allgemeines Verfahren). Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 LStrG zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Private Grundstückseigentümer sind nicht betroffen.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zu beachten.

Insbesondere hat die Bauausführung unter folgenden Maßgaben zu erfolgen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe **Anlage 1**):

* Kabel Deutschland
* Deutsche Telekom GmbH, Mainz
* Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
* Wasserzweckverband Trollmühle
* Verbandsgemeindewerke Rüdesheim

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen, bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Ortsgemeinden Roxheim und Hargesheim haben der Maßnahme per Mail am 24.03.22 zugestimmt (siehe **Anlage 2**).

**IV/3.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim hat mit Schreiben vom 17.03.22 und 09.05.22 ihre Zustimmung erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehrausfahrt aus einem der beiden Tore jederzeit möglich sein muss (siehe **Anlage 3**).

**IV/4.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat nach Anhörung aller betroffenen Referate mit Schreiben vom 30.03.22, Az.: 6/62-610 die Stellungnahme zur Ausbauplanung vorgelegt (siehe **Anlage 4**).

 Von der Maßnahme ist der Naturpark „Soonwald-Nahe“ betroffen. Die untere Naturschutzbehörde hat die nach der Naturparkverordnung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

 Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass der Kreisverkehrsplatz an die Zone III eines abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes angrenzt. Aus diesem Grund ist die obere Wasserbehörde zu hören. Darüber hinaus ist eine Bilanzierung im Bereich des Regenrückhaltebeckens vorzunehmen, um die Auswirkungen auf die Bemessung und Funktionsweise des Regenhaltebeckens überprüfen zu können. Zuständig für die wasserrechtliche Genehmigung ist ebenfalls die SGD Nord. Die Bau- und Unterhaltungslast des Regenrückhaltebeckens obliegt den Verbandsgemeindewerken.

**IV/5.** Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Schreiben vom 28.03.22, Az.: 4270-2214/41 die Stellungnahme zur Ausbauplanung vorgelegt (siehe **Anlage 5**).

 Die obere Wasserbehörde (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz) hat nach Durchsicht der Planunterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Bedenken oder besondere Hinweise oder Auflagen hinsichtlich dem Grundwasserschutz ergeben sich nicht. Auflagen und Bedingungen sind nicht erforderlich. Genehmigungspflichtige Tatbestände sind ebenfalls nicht berührt. Aus diesem Grund ist wasserrechtlich nichts weiter zu veranlassen.

**IV/5.** Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie hat mit Schreiben vom 17.03.22 mitgeteilt, dass bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein aber nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe hierüber zu informieren, damit diese vor der Zerstörung wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden können (siehe **Anlage 6**).

**IV/6.** Über die Kreuzungsmaßnahme L 237/ Hauptstraße/ Arthur Rauner Straße wurde unter dem Datum vom 27.06.22/ 30.06.22 die Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Land und den Ortsgemeinden Hargesheim und Roxheim geschlossen. Die darin enthaltenen Kostenteilungs- und sonstigen Regelungen sind im Rahmen der Bauausführung und –abrechnung zu berücksichtigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**1) Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

Verbandsgemeinde Rüdesheim

II/ PM I

II 50

SM Bad Kreuznach

Postfach im Hause

2) I 14, mit der Bitte um Eintragung in die SAP-Proj.-Dokumentation

3) I 33, I 60, II A/ PM A, II 10, IV, I 70, I 71a/ I 78a, zur Kts.

4) I 62 zur Kenntnis (Flistra Neo)

5) CD 36 a/ CD 11 b mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**6) WV bei I 73**